



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/462/Add.2, Ziff. 114)]

76/172. Migrantenschutz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über den Migrantenschutz, zuletzt Resolution 74/148 vom 18. Dezember 2019, sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 35/17 vom 22. Juni 2017¹, 36/5 vom 28. September 2017², 41/7 vom 11. Juli 2019³ und 47/12 vom 12. Juli 2021⁴,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach „Rasse“, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

sowie bekräftigend, dass jeder Mensch das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen, und dass jeder Mensch das Recht hat, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

erneut erklärend, dass jeder Mensch das Recht hat, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden,

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. V, Abschn. A.

² Ebd., *Supplement No. 53A (A/72/53/Add.1)*, Kap. III.

³ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁴ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. VII, Abschn. A.

⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.



in der Erkenntnis, dass alle Migrantinnen und Migranten unabhängig von ihrem Migrationsstatus Träger von Menschenrechten sind, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, ihre Sicherheit und Würde und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung zu schützen und gleichzeitig die Sicherheit und das Gedeihen aller Gemeinschaften zu fördern,

unter Hinweis auf alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte, insbesondere den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁷, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁸, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁹, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹², das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹³, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen¹⁴, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁵ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle¹⁶, insbesondere das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der

⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁷ Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁹ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

¹⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹¹ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹² Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹³ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

¹⁴ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

¹⁵ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁶ Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

¹⁷ Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸, sowie insbesondere die maßgeblichen Beiträge, die der Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Migrantenschutz leistet,

sowie unter Hinweis auf die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, die am 19. September 2016 auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme verabschiedet wurde¹⁹,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Globale Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration²⁰ auf den folgenden übergreifenden und interdependenten Prinzipien beruht: der Mensch im Mittelpunkt, internationale Zusammenarbeit, nationale Souveränität, Rechtsstaatlichkeit und ordnungsgemäße Verfahren, nachhaltige Entwicklung, Menschenrechte, Geschlechtersensibilität, Kindergerechtigkeit, Gesamtregierungsansatz und alle Teile der Gesellschaft umfassender Ansatz,

in Anerkennung des souveränen Rechts der Staaten, ihre nationale Migrationspolitik zu bestimmen, und ihres Vorrechts, die Migration innerhalb ihres Hoheitsbereichs im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zu regeln,

unter Hinweis auf den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, der auf der am 10. und 11. Dezember 2018 in Marrakesch (Marokko) abgehaltenen Zwischenstaatlichen Konferenz zur Annahme des globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution [73/195](#) vom 19. Dezember 2018 gebilligt wurde,

Kenntnis nehmend von der Einberufung der regionalen Überprüfungen der Umsetzung des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, die für Europa und Nordamerika am 12. und 13. November 2020, für die arabischen Staaten am 24. und 25. Februar 2021, für Asien und den Pazifik vom 10. bis 12. März 2021, für Lateinamerika und die Karibik vom 26. bis 28. April 2021 und für Afrika am 31. August und 1. September 2021 abgehalten wurden,

unter Hinweis auf die Migrantinnen und Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung²¹, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²² und der Neuen Urbanen Agenda²³,

¹⁸ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

¹⁹ Resolution [71/1](#).

²⁰ Resolution [73/195](#), Anlage.

²¹ Resolution [63/303](#), Anlage.

²² Resolution [70/1](#).

²³ Resolution [71/256](#), Anlage.

sowie unter *Hinweis* auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006²⁴ und 2009/1 vom 3. April 2009²⁵ sowie ihre Resolution 2013/1 vom 26. April 2013 über neue Migrationstrends: demografische Aspekte²⁶,

Kenntnis nehmend von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren, seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migrantinnen und Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus und seinem Gutachten OC-21/14 vom 19. August 2014 betreffend die Rechte und Garantien der Kinder im Kontext der Migration und/oder der Kinder, die des internationalen Schutzes bedürfen,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals*²⁷ (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004 und dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*²⁸ und unter Hinweis auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten,

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Kurzdossier des Generalsekretärs zur Coronavirus-Krankheit (COVID-19) mit dem Titel „COVID-19 und Menschen unterwegs“ und der COVID-19-Leitlinie der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Migrationsnetzwerks der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten von Migrantinnen und Migranten im Kontext von COVID-19,

unterstreichend, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migrantinnen und Migranten, zu fördern,

zutiefst besorgt darüber, dass die COVID-19-Pandemie weiter schwere Auswirkungen auf Menschen in prekären Situationen, unter anderem auch Migrantinnen und Migranten, hat, und unter Betonung der Notwendigkeit, Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, auch im Hinblick auf einen ausgewogenen, zeitnahen und gerechten Zugang zu hochwertigen, sicheren und wirksamen COVID-19-Diagnostika, -Behandlungen und -Impfstoffen, und anerkennend, wie wichtig in dieser Hinsicht alters-, geschlechter- und behinderungsgerechte Ansätze sind,

anerkennend, dass Frauen beinahe die Hälfte aller internationalen Migranten ausmachen, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass Arbeitsmigrantinnen einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Herkunfts- und Zielländern leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, unterstreichend,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in ihrer Gesamtheit und unter Hinweis auf die Ziele 8 und 10 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Zielvorgaben zum Schutz der Arbeitsrechte und zur Förderung eines

²⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

²⁵ Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

²⁶ Ebd., 2013, *Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

²⁷ *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.23.

²⁸ Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.12.

sicheren Arbeitsumfelds für alle Erwerbstätigen, einschließlich Arbeitsmigranten, und insbesondere Arbeitsmigrantinnen und Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, sowie zur Erleichterung einer geordneten, sicheren, regulären und verantwortungsvollen Migration und Mobilität von Menschen, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik, wie in der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten festgehalten,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, im Jahr 2022 die erste offizielle Tagung des Überprüfungsforums Internationale Migration unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einzuberufen, die Gelegenheit bieten wird, Migration und Mobilität aus dem Blickwinkel der COVID-19-Pandemie zu beleuchten und die kollektive Verpflichtung zu festigen, die Rechte aller Migrantinnen und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu stärken, und unter Hinweis darauf, dass die Foren allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Mitgliedern der Sonderorganisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung zur Teilnahme offenstehen,

Kenntnis nehmend von dem dreizehnten Gipfeltreffen des Globalen Forums für Migration und Entwicklung, das vom 18. bis 26. Januar 2021 unter dem Vorsitz der Vereinigten Arabischen Emirate in virtueller Form zu dem übergreifenden Thema „Die Zukunft der menschlichen Mobilität: innovative Partnerschaften für eine nachhaltige Entwicklung“ abgehalten wurde,

in Anerkennung der kulturellen und wirtschaftlichen Beiträge, die Migrantinnen und Migranten zu ihren Herkunfts- und Aufnahmegemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung zu finden und die Probleme zu bewältigen, die die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien und Zugang zur Grundversorgung zu fördern und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

unter Betonung des vieldimensionalen Charakters der internationalen Migration, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten zu schützen, insbesondere in einer Zeit, in der intra- wie interregionale Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft zunehmen und sich vor dem Hintergrund anhaltender Sicherheitsbedenken vollziehen,

zutiefst besorgt über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, namentlich unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern, die sich mit dem Überschreiten oder dem Versuch des Überschreitens internationaler Grenzen in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migrantinnen und Migranten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen zu achten, und in Bekräftigung der Verpflichtungen, durch entsprechendes Handeln Verluste an Menschenleben unter Migrantinnen und Migranten zu vermeiden und das Verbot kollektiver Ausweisungen aufrechtzuerhalten, sowie der Notwendigkeit, Menschenrechtsverletzungen in allen Migrationskontexten zu verhindern,

anerkennend, wie wichtig es ist, internationale Anstrengungen zur Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung für Migrantinnen und Migranten in prekären Situationen zu koordinieren und gegebenenfalls ihre freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr in ihre Herkunftsländer und die Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an internationalem Schutz zu erleichtern und dabei den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten,

eingedenk dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Migrantinnen und Migranten gerichtete Verbrechen zu verhüten, gegen die Tatverantwortlichen zu ermitteln und sie zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

bekräftigend, dass die Schleusung von Migrantinnen und Migranten und gegen sie gerichtete Verbrechen, einschließlich des Menschenhandels, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine verstärkte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Rechts- und sonstigen Vorschriften zur irregulären Migration auf allen staatlichen Ebenen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die in den Gesellschaften festzustellende zunehmende Tendenz zur Fremdenfeindlichkeit und zur Feindseligkeit gegenüber Migrantinnen und Migranten, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit auswirkt,

betonend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, auch bei der Durchführung ihrer spezifischen Maßnahmen im Bereich Migration und Grenzsicherheit, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Maßnahmen, bei denen irreguläre Migration unter anderem im Rahmen von Politiken zu ihrer Verringerung nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat behandelt und dadurch den Migrantinnen und Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass Sanktionen gegen irreguläre Migrantinnen und Migranten und ihre Behandlung dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein sollen,

im Bewusstsein dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und restriktive Einwanderungsvorschriften und Grenzkontrollen zu umgehen suchen und dass Migrantinnen und Migranten dadurch unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldknechtschaft und Aussetzung anfälliger werden,

in Anerkennung der positiven Beiträge junger Migrantinnen und Migranten zu den Herkunfts- und Zielländern, und den Staaten in dieser Hinsicht nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnisse dieser Menschen zu berücksichtigen,

sowie in Anerkennung der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen sowie der Notwendigkeit, in der Migrationspolitik einen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen, um eine sichere, geordnete, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen dieser Länder nach den internationalen Menschenrechtsnormen und gegebenenfalls im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu erleichtern,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatlichen Organisationen, Arbeitnehmerorganisationen und dem Privatsektor, neben sonstigen maßgeblichen Akteuren, Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen, Gesetze, Risiken und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit alle Menschen sachlich fundierte Entscheidungen treffen können und niemand irreguläre oder gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert die Staaten auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migrantinnen und Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten anzuerkennen und sicherzustellen, dass ihre Rechtsvorschriften und ihre Migrationspolitik den für sie geltenden Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen entsprechen, um Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migrantinnen und Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen sowie Naturkatastrophen und Klimaerscheinungen auf die internationale Migration und auf Migrantinnen und Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die diskriminierende Behandlung dieser Menschen, insbesondere Arbeitsmigrantinnen und -migranten und ihrer Familienangehörigen, zu bekämpfen und eine faire und ethisch vertretbare Rekrutierung zu fördern;

3. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, kohärente Ansätze zur Bewältigung der mit Migrationsbewegungen im Kontext plötzlicher oder schleichender Naturkatastrophen verbundenen Herausforderungen zu entwickeln und dabei auch die aus Konsultationsprozessen unter Führung von Staaten, darunter die Agenda zum Schutz der aufgrund von Katastrophen und Klimaänderungen über Grenzen hinweg Vertriebenen und die Plattform zu katastrophenbedingter Vertreibung, hervorgegangenen einschlägigen Empfehlungen zu berücksichtigen;

4. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten und

a) *verurteilt* in dieser Hinsicht nachdrücklich gegen Migrantinnen und Migranten gerichtete Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu Hasskriminalität, fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migrantinnen und Migranten kommt, bestehende Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen, und gegebenenfalls wirksame Rechtsbehelfe für die Opfer bereitzustellen;

b) *ermutigt* die Staaten, Mechanismen zu schaffen oder gegebenenfalls zu stärken, die es Migrantinnen und Migranten erlauben, mutmaßliche Fälle von Missbrauch durch zuständige Behörden oder Arbeitgeber ohne Angst vor Repressalien anzuzeigen, und die eine faire Behandlung solcher Anzeigen ermöglichen;

c) *bekundet* ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migrantinnen und Migranten einschränken können, und *bekräftigt*, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten zu gewährleisten;

d) fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass ihre Gesetze und ihre Politik, insbesondere auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, beispielsweise des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten uneingeschränkt achten;

e) fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

f) nimmt Kenntnis von den Berichten des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine einunddreißigste²⁹ und zweiunddreißigste Tagung³⁰;

5. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) fordert daher alle Staaten auf, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und eingedenk der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten Regelungen zu überprüfen, durch die Migrantinnen und Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird, sich um Haftalternativen zu bemühen, solange die Prüfung des Migrationsstatus andauert, und Maßnahmen zu berücksichtigen, die von einigen Staaten bereits erfolgreich angewandt werden;

b) ermutigt die Staaten, falls sie es noch nicht getan haben, geeignete Systeme und Verfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, die Migrantinnen und Migranten im Kindesalter betreffen, ungeachtet des Migrationsstatus das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt wird, und darauf hinzuwirken, dass solche Kinder nicht mehr inhaftiert werden;

c) ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten und in vollem Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Schleusung von Migrantinnen und Migranten zu verhüten, zu bekämpfen und anzugehen, unter anderem indem sie Rechtsvorschriften, politische Maßnahmen, den Informationsaustausch und gemeinsame operative Funktionen stärken, Kapazitäten ausbauen und Möglichkeiten für eine geordnete, sichere und würdevolle Migration unterstützen sowie Gesetzgebungsmethoden stärken, um Handlungen zum Zweck der Schleusung von Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, unter Strafe zu stellen;

d) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migrantinnen und Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

e) ersucht die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, und die in

²⁹ Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 48 (A/75/48)*.

³⁰ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 48 (A/76/48)*.

solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtspersonen regelmäßig darin zu schulen, Migrantinnen und Migranten mit Respekt und im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen zu behandeln;

f) unterstreicht das Recht der Migrantinnen und Migranten, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückzukehren, und weist darauf hin, dass die Staaten die angemessene Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

g) fordert die Staaten auf, gegebenenfalls Mechanismen für den sicheren und geordneten Umgang mit rückkehrenden Migrantinnen und Migranten zu prüfen und umzusetzen und dabei die Menschenrechte der Migrantinnen und Migranten besonders zu berücksichtigen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen;

h) fordert die Staaten außerdem auf, Akte der Verletzung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten und ihren Familienangehörigen, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Zielland und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

i) erkennt an, dass Migrantinnen und Migranten in Situationen des Transits, namentlich über nationale Grenzen hinweg, besonders schutzbedürftig sind und dass auch unter diesen Umständen die volle Achtung ihrer Menschenrechte gewährleistet werden muss;

j) erkennt außerdem an, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte unternimmt, um Migrantinnen und Migranten, die festsitzen oder sich in prekären Situationen befinden, zu helfen und sie zu unterstützen;

k) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Migrationsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit Konsularpersonal des Entsendestaats zu verkehren, und die Pflicht des Aufnahmestaats, die ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von ihren Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

l) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Arbeitsmigrantinnen und -migranten betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

m) bittet die Mitgliedstaaten, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu erwägen, namentlich des Übereinkommens Nr. 189 (2011) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte³¹;

n) legt den Mitgliedstaaten nahe, schnellere, sicherere und kostengünstigere Rücküberweisungen durch entsprechende Maßnahmen weiter zu fördern, mit dem Ziel, die durch-

³¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2955, Nr. 51379. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 922; AS 2015 1475.

schnittlichen Transaktionskosten bis 2030 auf weniger als 3 Prozent des überwiesenen Betrags zu senken, indem sie die bestehenden förderlichen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen, die Wettbewerb, Regulierung und Innovation auf dem Überweisungs- markt ermöglichen, weiterentwickeln und geschlechtersensible Programme und Instrumente bereitstellen, die die finanzielle Inklusion von Migrantinnen und Migranten und ihren Familien fördern;

o) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

6. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die vermehrten Aktivitäten und den steigenden Profit grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des nationalen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) fordert die Staaten auf, international zusammenzuarbeiten, um durch einzeln oder gemeinsam durchgeführte Such- und Rettungseinsätze und durch die standardisierte Sammlung und den Austausch einschlägiger Informationen Menschenleben zu retten und den Tod und die Verletzung von Migrantinnen und Migranten zu verhindern, sowie die Toten und Vermissten zu identifizieren und die Kommunikation mit den betroffenen Familien zu erleichtern;

c) äußert sich besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das die für Menschenhandel Verantwortlichen und Mitschuldigen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migrantinnen und Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

d) fordert die Staaten auf, im Rahmen des anwendbaren Völkerrechts dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Vorgehensweisen an internationalen Grenzen angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Würde, der Sicherheit und der Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten umfassen, namentlich im Kontext von COVID-19;

e) fordert alle Staaten auf, in ihre Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie auch alle Migrantinnen und Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus einzubeziehen, unter anderem in gerechte Impfpläne und -protokolle, unter voller Achtung der Menschenrechte und mit besonderem Augenmerk auf Migrantinnen und Migranten in prekären Situationen, und betont, dass bei diesen Maßnahmen kein Platz für irgendeine Form von Diskriminierung, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit ist;

f) fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, insbesondere in Notsituationen mehr Solidarität zu zeigen, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um den Schutz, das Wohlergehen, die sichere Rückkehr und die wirksame Wiedereingliederung von Arbeitsmigrantinnen und -migranten in die Arbeitsmärkte zu verbessern, und sicherzustellen, dass bei der Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie niemand zurückgelassen wird;

g) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migrantinnen und Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

h) fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, für den Schutz der Menschenrechte von Arbeitsmigrantinnen zu sorgen, faire Arbeitsbedingungen zu fördern und sicherzustellen, dass alle Frauen, einschließlich der im Pflegebereich tätigen, rechtlichen Schutz vor Gewalt und Ausbeutung genießen;

i) legt den Staaten nahe, geschlechtersensible Politiken und Programme für Arbeitsmigrantinnen durchzuführen, sichere und rechtmäßige Wege zur Anerkennung ihrer Fertigkeiten und ihrer Ausbildung zu gewährleisten und ihre produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, soweit angemessen, namentlich auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie;

j) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

k) fordert die Staaten auf, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten im Kindesalter, insbesondere unbegleiteten, zu schützen, da sie sich in einer Situation besonderer Verwundbarkeit befinden, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei ihren Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Verfahren, einschließlich im Bereich Integration, Rückkehr und Familienzusammenführung, ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

l) legt allen Staaten nahe, auf allen staatlichen Ebenen diskriminierende Politiken und Rechtsvorschriften, die Migrantinnen und Migranten im Kindesalter den Zugang zu Bildung verwehren, zu verhüten und zu beseitigen, und eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration dieser Kinder in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern;

m) erinnert alle Staaten daran, dass alle Menschen, einschließlich Migrantinnen und Migranten, Zugang zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens haben sollen, damit sie sich das Wissen und die Fertigkeiten aneignen können, die sie benötigen, um Chancen nutzen und uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben zu können;

n) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit ermöglichen, namentlich auch von unbegleiteten Kindern und Menschen mit Behinderungen, und im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen den Grundsatz des Wohles des Kindes bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen sowie die Klarheit in Bezug auf die Aufnahme sowie Betreuungsregelungen und die Familienzusammenführung zu berücksichtigen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in der Studie des Hohen Kommissariats

der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration³² zu berücksichtigen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, insbesondere des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, *nachdrücklich auf*, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

9. *legt* den Staaten *nahe*, Migrantinnen und Migranten zu schützen, damit sie nicht Opfer nationaler oder grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, darunter Entführungen, Menschenhandel und in manchen Fällen illegale Schleusung von Migrantinnen und Migranten, werden, namentlich indem sie Programme und Politiken durchführen, die Viktimisierung verhüten, wirksame Garantien und wirksamen Schutz bieten sowie nach Bedarf Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gewährleisten;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migrantinnen und Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass diese Menschen durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft, Ausbeutung, Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexueller Ausbeutung oder Zwangsarbeit werden, und legt den Mitgliedstaaten außerdem *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migrantinnen und Migranten zu verstärken sowie damit verbundene Finanzströme zu identifizieren und zu unterbinden;

11. *betont*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten zu schützen, unter anderem im Rahmen des Globalen Paktes für eine sichere, geordnete und reguläre Migration³³, und

a) *ersucht* daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migrantinnen und Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten Vorrang einzuräumen;

b) *legt* den Staaten *nahe*, die wirksame Durchführung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu fördern, einschließlich der Zielvorgabe 10.7 über die Ermöglichung

³² [A/HRC/15/29](#).

³³ Resolution [73/195](#), Anlage.

einer geordneten, sicheren, regulären und verantwortungsvollen Migration und Mobilität von Menschen, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik;

c) legt den Staaten außerdem nahe, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung einer kohärenten Migrationspolitik auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu treffen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Politik und die Systeme für den Kinderschutz grenzüberschreitend abgestimmt werden und den internationalen Menschenrechtsnormen voll genügen;

d) legt den Staaten ferner nahe, in Fällen der Schleusung von Migrantinnen und Migranten beim Zeugenschutz und in Fällen des Menschenhandels beim Opferschutz wirksam zusammenzuarbeiten, ungeachtet des Migrationsstatus der Betroffenen;

e) fordert das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen auf, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migrantinnen und Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

f) legt den Regierungen nahe, nach Bedarf gemeinsame Analysen und den Informationsaustausch zu verstärken, um Migrationsbewegungen, die etwa durch plötzliche oder schleichende Naturkatastrophen, die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels oder Umweltzerstörung ausgelöst werden können, sowie andere prekäre Situationen besser zu dokumentieren, zu verstehen, vorherzusagen und zu bewältigen, und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Menschenrechte aller Migrantinnen und Migranten wirksam geachtet, geschützt und gewährleistet werden;

g) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen alle Formen der Diskriminierung wie Äußerungen, Handlungen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegenüber allen Migrantinnen und Migranten zu bekämpfen, gleichzeitig anerkennend, dass in einer Partnerschaft mit allen Teilen der Gesellschaft ein offener und auf nachweisbaren Fakten beruhender öffentlicher Diskurs über Migration, Migrantinnen und Migranten gefördert werden muss, der zu einer realistischeren, humaneren und konstruktiveren Wahrnehmung von Migration, Migrantinnen und Migranten führt, und dass im Einklang mit dem Völkerrecht das Recht der freien Meinungsäußerung geschützt werden muss, in der Erkenntnis, dass eine offene und freie Debatte zu einem umfassenden Verständnis aller Aspekte der Migration beiträgt;

h) legt den Staaten nahe, in ihre Staatenberichte an die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die Allgemeine regelmäßige Überprüfung und die Vertragsorgane gegebenenfalls Informationen zur Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten aufzunehmen;

12. *bekräftigt* die Berücksichtigung der Fragen zu Migration, Entwicklung und Menschenrechten in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls zu erwägen, entlang wichtiger Migrationsrouten offene und frei zugängliche Informationsstellen einzurichten, die Migrantinnen und Migranten auf Möglichkeiten für eine kindergerechte und geschlechtersensible Unterstützung und Beratung verweisen, Gelegenheit zur Kommunikation mit der konsularischen Vertretung des Herkunftslands bieten und in einer für die Betroffenen verständlichen Sprache relevante Informationen bereitstellen können, unter anderem über Menschenrechte und

Grundfreiheiten, angemessenen Schutz und angemessene Hilfe, Optionen und Wege für eine reguläre Migration und Möglichkeiten für eine Rückkehr in Sicherheit und Würde;

14. *bekräftigt* die in der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten enthaltenen Verpflichtungen und fordert die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, gemeinsam an Folgemaßnahmen zu der Erklärung und an ihrer Anwendung zu arbeiten, im Einklang mit den nationalen Rechtssystemen;

15. *legt* den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und dem Privatsektor *nahe*, ihren Dialog im Rahmen einschlägiger internationaler Tagungen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten, zu stärken und inklusiver zu machen;

16. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Vorsitzes des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten sowie aller anderen Schlüsselakteure zu der Diskussion über internationale Migration ist;

17. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einen mündlichen Bericht über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

18. *bittet* die Mitgliedstaaten, die an der Aushandlung der Fortschrittserklärung des Überprüfungsforums Internationale Migration beteiligt sind, diese Resolution sowie andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und des Menschenrechtsrats zu berücksichtigen;

19. *bittet* den Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ seinen Bericht vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten³⁴;

21. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters über die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten an die Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten und sechsundsiebzigsten Tagung³⁵;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über „Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten“ vorzulegen, der alle Aspekte der Durchführung dieser Resolution behandelt;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

53. Plenarsitzung
16. Dezember 2021

³⁴ Siehe [A/76/165](#).

³⁵ [A/75/183](#) und [A/76/257](#).